

# Gemeinde Neuhausen a.d.F.

## Landkreis Esslingen

### 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Wasserversorgungssatzung vom 24.11.2021, erstmals geändert am 15.12.2021, wird wie folgt geändert:

§ 43 erhält folgende Fassung:

#### § 43 Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

a. Sie beträgt bei Zählern mit einer Nennggröße von:

Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	1,75 €/Monat
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	4,38 €/Monat
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	7,02 €/Monat
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	10,97 €/Monat
Q <sub>3</sub> 63	QN 40	27,65 €/Monat
Q <sub>3</sub> 100	QN 60	43,89 €/Monat

b. Bei Bauwasserzählern 1,90 €/Monat

c. Sie beträgt bei Standrohren mit einer Nennggröße von:

Q <sub>3</sub> 4	QN 2,5	1,00 €/Tag
Q <sub>3</sub> 10	QN 6	1,20 €/Tag
Q <sub>3</sub> 16	QN 10	1,80 €/Tag
Q <sub>3</sub> 25	QN 15	3,19 €/Tag

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

§ 44 erhält folgende Fassung:

#### § 44 Verbrauchsgebühren

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,50 €.

2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,50 €.

Alle anderen Regelungen der Satzung bleiben unberührt. Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Neuhausen a.d.F., 14.12.2022

Ingo Hacker  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.